



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über den Asylfonds

vom 26. November 2001 (Stand am 25. März 2002)

Reglement über den Asylfonds

vom 26. November 2001 (Stand am 25. März 2002)

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)¹ vom 28. Mai 1970 und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998²

beschliesst:

§ 1 Zweck des Asylfonds

Aus dem Asylfonds werden

- a) Betriebskostenvorschüsse an die mit der Betreuung von Asylsuchenden beauftragte externe Firma gewährt
- b) die Kosten im Asylbereich getragen, die nicht durch die Pauschalabgeltungen von Bund und Kanton gedeckt werden.

§ 2 Äufnung des Asylfonds

Dem Asylfonds werden zugewiesen

- a) der bis zum 31.12.2000 erwirtschaftete Betrag von CHF 876'865.90 als Fondsvermögen
- b) allfällige Überschüsse aus dem Asylbereich.

§ 3 Verzinsung des Asylfonds

Der Asylfonds wird nicht verzinst.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

¹ Über den Asylfonds verfügt auf Antrag der Sozialhilfebehörde³ der Gemeinderat.

² Über Ausgaben von maximal Fr. 5'000.— pro Einzelfall bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von Fr. 25'000.— verfügt die Sozialhilfebehörde in eigener Kompetenz.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.⁴

¹ SGS 180

² SGS 180.10

³ Änderung vom 25. März 2002, in Kraft seit 1. August 2002.

⁴ Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 15. Februar 2002 genehmigt und vom Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Pratteln, 26. November 2001

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

M. Wittwer

B. Helfenberger

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
25. März 2002	Reglement über den Asylfonds (03.03.01)	§ 4 Abs. 1	1. August 2002



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über den Parkplatzfonds

vom 9. Dezember 2002

Reglement über den Parkplatzfonds

vom 9. Dezember 2002

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970¹ und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998²:

beschliesst:

§ 1 Zweck des Parkplatzfonds

Aus dem Parkplatzfonds soll die Bereitstellung und der Unterhalt von öffentlichen Parkplätzen mitfinanziert werden.

§ 2 Äufnung des Parkplatzfonds

Dem Parkplatzfonds wird der am 31.12.2001 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als Parkplatzfonds ausgewiesene Betrag von CHF 486'177.60 zugewiesen. Dieses Geld stammt anteilmässig aus der Nachtparkgebühr sowie den Gebühren für den ruhenden Tagesverkehr und den geäuften Zinserträgen.

§ 3 Verzinsung des Parkplatzfonds

Der Parkplatzfonds wird nicht verzinst.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

Über den Parkplatzfonds wird im Rahmen des Voranschlags oder ausserhalb des Voranschlags im Rahmen von Sondervorlagen, Nachtragskrediten und der Finanz- und Ausgabenkompetenz des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung verfügt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.³

¹ SGS 180

² SGS 180.10

³ Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 12. März 2003 genehmigt und vom Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Pratteln, 9. Dezember 2002

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

St. Löw

B. Helfenberger



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über den Joerinparkfonds

vom 28. April 2003

Reglement über den Joerinparkfonds

vom 28. April 2003

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970¹ und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24. November 1998²

beschliesst:

§ 1 Zweck des Joerinparkfonds

Aus dem Joerinparkfonds werden die Beschaffung von Spielgeräten sowie der Unterhalt des Sonnenvogels im Joerinpark finanziert.

§ 2 Äufnung des Joerinparkfonds

Dem Joerinparkfonds werden zugewiesen:

- a) der Betrag von CHF 12'960.05, der am 11. Februar 2002 vom „Komitee für e läbige Joerinpark“ an die Einwohnergemeinde Pratteln überwiesen worden ist.
- b) Spenden, Legate und Schenkungen.

§ 3 Verzinsung des Joerinparkfonds

Der Joerinparkfonds wird am Jahresende zum vom Gemeinderat jeweils festgelegten Zinssatz verzinst.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

Über den Joerinparkfonds verfügt der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanz- und Ausgabenkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.³

¹ SGS 180

² SGS 180.10

³ Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 2. Juli 2003 genehmigt und vom Gemeinderat per 1. August 2003 in Kraft gesetzt.

Pratteln, 28. April 2003

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

St. Löw

B. Helfenberger

Reglement über den Asylfonds

Entwurf

*Der Einwohnerrat Pratteln
beschliesst:*

Einziger Paragraph

Das Reglement über den Asylfonds vom 26. November 2001¹ wird per sofort aufgehoben.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Sekretärin

Hasan Kanber

Katarina Hammann

¹ Ord. Nr. 03.03.01

Reglement über den Parkplatzfonds

Entwurf

Der Einwohnerrat Pratteln
beschliesst:

Einziger Paragraph

Das Reglement über den Parkplatzfonds vom 9. Dezember 2002¹ wird aufgehoben.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Sekretärin

Hasan Kanber

Katarina Hammann

¹ Ord.Nr.03.03.06

Reglement über den Jörinparkfonds

Entwurf

Der Einwohnerrat Pratteln
beschliesst:

Einziger Paragraph

Das Reglement über den Jörinparkfonds vom 28. April 2003¹ wird per sofort aufgehoben.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Sekretärin

Hasan Kanber

Katarina Hammann

¹ Ord. Nr. 03.03.12

Bezeichnung	Verwendungszweck Fonds nach Gemeindereglement	Äufnung	Saldo 30.09.2018	letzte Veränderung
Asylfonds	Finanzierung Kosten im Asylbereich	2001	0.00	2010
Jugendhausfonds	Bauliche Massnahmen, Anschaffungen und betriebliche Aktivitäten im Jugendhaus	2002	75'269.20	2017
Sozialfonds	Mitfinanzierung sozialer Aufgaben	2002	7'899.94	2013
Parkplatzfonds	Mitfinanzierung öffentlicher Parkplätze	2002	0.00	2014
Sonderbeitragsfonds	Ausbau, Sanierung, Planung Verkehrsnetz	2009	3'514'620.35	2014
KMS-Fonds	Finanzierung von musikpädagogischen Projekten der Kreismusikschule	2011	83'686.14	2018
Schlossfonds	Bauliche Massnahmen und Anschaffungen Schloss	2002	69'293.50	2017
Heimatkundefonds	Anschaffungen und Aktivitäten im Bereich Heimatkunde Pratteln	2004	13'327.80	2016
Jörinparkfonds	Beschaffung von Spielgeräten sowie Unterhalt Sonnenvogel im Jörinpark	2003	0.00	2013
Szabofonds	Schnelle und unbürokratische Unterstützung für sozial schwächere Personen mit geringfügigen Zuwendungen	2002	9'473.79	2018
Schmidrigfonds	Unterstützung für Kinder und Jugendliche für Erziehung, Ausbildung und weitere Aktivitäten durch SHB	2002	50'390.00	2018
Urnenhoffonds	Gestalterische Massnahmen am und um den Urnenhof	2002	2'264.00	2016
Robifonds	Sonderanschaffungen (Spielgeräte, Tiere, Werkzeug) und Aktionen des Robinsonsplatzes	2008	41'518.45	2017
Ersatzbäume Coop Fonds	Fonds für 49 Ersatzbäume innerhalb Gemeindegebiet	2015	148'439.75	2018
Saldo Total		4'016'182.92		